

3 Hafenordnung

(1) Das Betreten der Hafen- und Steganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung der Steg- und Hafenanlagen durch Kinder fällt unter die Verantwortlichkeit der Aufsichtspflichtigen. Das Rennen auf den Steganlagen ist gefährlich und ist daher zu unterlassen. Gäste von Mitgliedern dürfen grundsätzlich nur in Begleitung des gastgebenden Mitgliedes die Steganlagen betreten.



(2) Sommer-Liegeplätze und Winter-Stellplätze werden nach den folgenden Kriterien vergeben: Es ist ein Antrag in Textform an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der geschäftsführende Vorstand gibt dem Hafewart den Antrag zur Kenntnis mit der Bitte um Stellungnahme. Das Ergebnis dieser Beratung wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt.

In keinem Fall steht dem Antragsteller das Recht zu, einen bestimmten Sommer-Liegeplatz oder Winter-Stellplatz einzufordern. Es besteht auch kein Anrecht, einen zugewiesenen Sommer-Liegeplatz oder Winter-Stellplatz generell und dauerhaft zu beanspruchen.

(3) Übersteigt die Anzahl der Anträge die zur Verfügung stehenden Plätze, erstellt der Hafewart zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand Wartelisten.

(4) Stegplätze können zwischen Stegplatzinhabern getauscht werden, wenn beide Stegplatzinhaber einverstanden sind und ein Stegplatztausch technisch möglich und sinnvoll ist. Die Zustimmung des Hafewarts ist vorher einzuholen.

(5) Die Benutzer der Stegplätze haben dafür zu sorgen, dass ihre Boote stets sicher festgemacht sind. Die Festmacher sind mit geeigneten Ruckdämpfern auszurüsten, um Schäden an der Steganlage und anderen Booten zu vermeiden.

(6) Für Schäden jeglicher Art, die ein Boot am Vereinseigentum oder dem Eigentum Anderer verursacht, haftet der Bootseigentümer. In diesem Zusammenhang wird auf die Satzung verwiesen, in der eine ausreichende Haftpflichtversicherung zwingend vorgeschrieben ist.

(7) Stegplätze, die über einen längeren Zeitpunkt frei werden (Urlaubsreise etc.), sollten dem Hafewart zur Kenntnis gegeben werden.

(8) Die Hafen- und Steganlagen sind sauber zu halten. Hier wird besonders auf die Satzung verwiesen, in der u.a. darauf hingewiesen wird, dass jegliche Verschmutzung der Gewässer zu vermeiden ist.

(9) Aus Gründen des Unfallschutzes sind die Steganlagen z.B. von Persenningen und anderen Gegenständen so weit freizuhalten, dass sie voll begehbar bleiben.

(10) Bauliche Veränderungen an den Steg- oder Hafen-Anlagen sind, ohne die Zustimmung des Hafewartes, unzulässig. In jedem Fall sind Sicherheits-Aspekte und Unfallverhütung zu beachten!

(11) Die nicht als Liegeplätze ausgewiesenen Stegbereiche können nur kurzfristig zum Be- und Entladen oder zur Übernahme von Personen benutzt werden. Insbesondere die Slippbahn muss für einen Notfall frei bleiben und mindestens ein Slippwagen muss frei zur Verfügung stehen.

(12) Während der Segelsaison ist zur Reservierung des freien zweiten Slippwagens ein Eintrag in der Liste beim Hafewart notwendig.

(13) Für das Slippen von Booten sind mindestens zwei weitere unterwiesene und erfahrene Personen notwendig.

(14) Die SVUH verfügt über einen Hafenkran. Zur Benutzung ist eine theoretische und praktische Einweisung (mit Prüfung und Zertifikat) notwendig. Den Hafenkran darf nur derjenige benutzen, der über ein entsprechendes Zertifikat verfügt.

(15) Die SVUH verfügt über Entnahmestellen für Trinkwasser und 230V Spannung auf den Stegen. Mit dem Wasser sollte sorgsam umgegangen werden; denn es handelt sich um Trinkwasser. Zur Entnahme von Strom ist ein CEE-Stecker erforderlich, und das betreffende Boot sollte entsprechend mit einem fachgerecht installierten Landanschluss ausgerüstet sein. Jede Säule verfügt über einen FI-Schalter und jede Buchse über einen eigenen Schalter. Aus Sicherheitsgründen darf der Strom nur bei Anwesenheit des Bootseigners oder Vertreters entnommen werden. Vor Verlassen des Grundstücks ist der Stecker aus der Dose/Stromsäule am Steg zu ziehen, und der Schalter ist auszuschalten.

(16) Das Baden im Hafen ist gefährlich, und daher ist äußerste Vorsicht geboten. Insbesondere ist die Slippbahn zu meiden. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

(17) Das Festmachen an anderen Booten oder derart, dass der Liegeplatzinhaber manövrierbehindert ist, ist ohne die Erlaubnis des Liegeplatzinhabers unzulässig.

(18) Die im Hafen vorhandenen Sicherheitseinrichtungen (Rettungsringe und Rettungsleitern) sind stets in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Über diesbezügliche Mängel ist der Hafewart zu informieren.

(19) Technische Einrichtungen im Hafen dürfen nur von sachkundigen, unterwiesenen Mitgliedern der SVUH bedient werden. Die SVUH haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung auftreten. Sollte eine Anlage vor der Benutzung als technisch nicht in Ordnung erkannt werden, so darf sie nicht benutzt werden. Der Mangel ist dem Hafewart unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anlage dennoch benutzt, dann haftet der Benutzer für alle auftretenden Schäden.

(20) Gästen, sofern sie einem DSV-Verein angehören, wird grundsätzlich zeitlich vorübergehend nach Verfügbarkeit ein Gastliegeplatz zugewiesen. Zur Registrierung stellt die SVUH ein digital lesbares Anmeldeformular bereit, das vom Gast auszufüllen ist.

Diese Hafennordnung ersetzt die Ordnung vom 24.03.1995.

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 17. November 2022.



Olaf Bolduan
(1. Vorsitzender)

Götz Schweighöfer
(2. Vorsitzender)

Dr. Gert-Andreas Meißner
(1. Schriftwart)

Lennart Beck
(1. Kassenwart)